



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Reglement über die Öl- und Gasfeue- rungskontrolle der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 1. Dezember 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

1. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
2. Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrolle

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

Das Kontrollpersonal orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über den Zeitpunkt der Durchführung der Kontrollmessung.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

1. Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
2. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma nach Wahl des Hauseigentümers eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

D. Vollzug

§ 7 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen

§ 8 Gebühren

Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

§ 9 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
2. Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
3. Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 11 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Gelterkinden Berufung eingelegt werden.
3. Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. April 1993 über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:
Fredy Belser

Der Gemeindegeschreiber:
Edmond Marzoli

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 14. Februar 2000.

Bau- und Umweltschutzdirektion
Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin